



HVBG

HVBG-Info 20/1988 vom 04.08.1988, S. 1553 - 1556, DOK 312/017-SG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bei nicht ernsthafter Arbeit eines 14-jährigen Jungen (Besichtigung eines Traktors) - Urteil des SG München vom 01.03.1988 - S 21/U 159/86.L

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bei nicht ernsthafter Arbeit eines 14-jährigen Jungen (Besichtigung eines Traktors);

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG München vom 01.03.1988

- S 21/U 159/86.L -

In der Anlage übersenden wir ein für die Verwaltungspraxis recht instruktives rechtskräftiges Urteil des SG München vom 01. März 1988 - S 21/U 159/86.L -, das zum Versicherungsschutz bei in landw. Unternehmen häufig vorkommenden Hilfeleistungen durch ein Kind Stellung nimmt. In dem zu beurteilenden Fall war der 14-jährige Verletzte, der sich aus Interesse die neue Zugmaschine des Landwirts K. angeschaut hatte, auf Bitten des Landwirts beim Verteilen von Kies auf das an der Fronthydraulik der Zugmaschine befestigte Schneeschild geklettert, um das Gewicht zu erhöhen, wobei der linke Fuß eingeklemmt und so schwer geschädigt wurde, daß der Verletzte längere Zeit im Krankenhaus stationär behandelt werden mußte. Das SG verneinte das Vorliegen eines Arbeitsunfalles. Nicht alle geringfügigen Handreichungen oder Gefälligkeitshandlungen seien im Rahmen des § 539 Abs. 2 RVO versichert. Maßgeblich sei vielmehr, daß eine Arbeitsleistung für ein fremdes Unternehmen im Vordergrund stehe und daß das Verhalten nicht durch private Bindungen oder persönliches Interesse bestimmt wird. Nach Auffassung des Gerichts habe es sich aber bei der Tätigkeit des Verletzten nicht um eine ernstliche Arbeit, sondern allenfalls um eine unversicherte Gefälligkeitsleistung gehandelt. Der Verletzte habe sich vor allem deshalb auf dem Hof des Landwirts aufgehalten, weil er sich für die neu gekaufte Zugmaschine interessierte. Die Aufforderung an den Verletzten, sich auf das Schild zu stellen, sei für ihn daher eher eine Erlaubnis zur näheren Untersuchung des Hauptgegenstandes seines Interesses als ein Gebot zur Arbeit gewesen. Dem Aufenthalt auf dem Schild könne selbst dann, wenn der Verletzte auch das Bewußtsein gehabt haben sollte, dem landw. Unternehmer eine Gefälligkeit zu erweisen, nicht der Charakter einer ernstlichen Arbeit zukommen. Versicherungsschutz über § 539 Abs. 2 RVO sei mithin zu verneinen, so daß der Klägerin ein Erstattungsanspruch gegen die beklagte BG nicht zusteht.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 88/88 vom 27.07.1988 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften